

Bundesrechtsanwaltskammer  
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

An alle Rechtanwaltskammern

Az. 2.5

Rechtsanwältin Julia von Seltmann  
[seltmann@brak.de](mailto:seltmann@brak.de)  
Sekretariat: Isabell Bacia  
Tel. 030.28 49 39 - 0  
[bacia@brak.de](mailto:bacia@brak.de)

Berlin, 01.04.2025

### Geschäftsführerkonferenz 2025

Hier: Befreiung von der Kanzleipflicht gem. §§ 29, 29a, 30 BRAO

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

in vorbezeichnetner Angelegenheit nehmen wir zu den Schreiben der Rechtanwaltskammern Zweibrücken und Thüringen wie folgt Stellung:

Im Falle der Befreiung von der Kanzleipflicht hat der Rechtsanwalt gem. § 30 Abs. 1 Satz 2 BRAO dem Zustellungsbevollmächtigten einen Zugang zu seinem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) einzuräumen. Der Zustellungsbevollmächtigte muss gem. § 30 Abs. 1 Satz 3 BRAO mindestens befugt sein, Posteingänge zur Kenntnis zu nehmen und elektronische Empfangsbekenntnisse abzugeben.

Es ist somit nicht mehr erforderlich, dass Zustellungsbevollmächtigte über ein eigenes beA entweder als Rechtsanwalt oder als Zustellungsbevollmächtigter verfügen. Die für die Zustellungsbevollmächtigten notwendigen Rechte, insbesondere die Kenntnisnahme von Posteingängen und die Abgabe elektronischer Empfangsbekenntnisse, kann und muss im Postfach des von der Kanzleipflicht Befreiten erfolgen. Dazu sieht das beA die Rolle „Zustellungsbevollmächtigte“ vor. Mit dieser Rolle werden automatisch die folgenden Rechte vergeben:

- 01 – Nachrichtenübersicht öffnen
- 03 – Nachricht erstellen
- 06 – Nachricht öffnen
- 14 – EBs versenden
- 15 – EBs zurückweisen
- 30 – EBs mit VHN versenden.

Bei Auswahl der Rolle „Zustellungsbevollmächtigte“ müssen die Rechte also nicht gesondert vergeben werden.

Zustellungsbevollmächtigte können sich, wenn sie Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte sind, mit ihrer beA-Karte im Postfach des von der Kanzleipflicht befreiten Rechtsanwalts anmelden. Voraussetzung dafür ist nur, dass die entsprechende Rolle durch den Postfachinhaber vergeben wurde. Sollte der Zustellungsbevollmächtigte nicht Rechtsanwalt sein und daher über kein eigenes beA und keine eigene beA-Karte verfügen, reicht es aus, dass der von der Kanzleipflicht befreite Postfachinhaber für sein Postfach eine Mitarbeiterkarte bzw. ein Softwarezertifikat bestellt, das er seinem Zustellungsbevollmächtigten aushändigt. Nach Hinterlegung der entsprechenden Rolle und Berechtigung des Zugangstokens kann sich der Zustellungsbevollmächtigte im Postfach des von der Kanzleipflicht Befreiten anmelden.

Dass der Zustellungsbevollmächtigte selbst ein Postfach erhält, gilt nur für den Ausnahmefall, dass der von der Kanzleipflicht Befreite dem Zustellungsbevollmächtigten nicht die entsprechende Rolle bzw. die entsprechenden Rechte an seinem Postfach eingerichtet hat. In diesem Fall stellt der Zustellungsbevollmächtigte gem. § 25 Abs. 4 Satz 3 RAVPV den Antrag bei der Rechtsanwaltskammer, dass ihm ein Zugang zum beA des Rechtsanwalts eingeräumt wird, für den er als Zustellungsbevollmächtigter benannt wurde. In diesem Fall kann dem Zustellungsbevollmächtigten durch die BRAK nur die Einsichtnahme in die Nachrichtenübersicht eingeräumt werden. Der Zustellungsbevollmächtigte benötigt ein eigenes Postfach, um Zustellungen entgegenzunehmen und Empfangsbekenntnisse abzugeben.

Um dem Regelfall Genüge zu tun, sollten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die von der Kanzleipflicht befreit werden, darauf hingewiesen werden, dass für sie gem. § 30 BRAO die Berufspflicht besteht, ihren Zustellungsbevollmächtigten die Rolle „Zustellungsbevollmächtigte“ in ihrem Postfach zuzuweisen. Eine Anleitung dazu findet sich im beA-Anwenderportal: <https://portal.beasupport.de/fragen-antworten/kategorie/benutzerverwaltung/neue-gesetzliche-regelung-zu-vertretung-und-zustellungsbevollmaechtigung>.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

gez. Rechtsanwältin Julia von Seltmann  
Geschäftsführerin